

Marktes Elsenfeld, Marienstraße 29,6 3820 Elsenfeld (Zimmer 2.2.1) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch (E-Mail: rathaus@elsensfeld.de) in Textform übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Wege in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 11. Flächennutzungsplanänderung sowie Aufstellung des Bebauungsplans „THW-Standort Elsenfeld“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.

Die Bürgeranhörung findet am Donnerstag, 25.04.2024 von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Rathauses Elsenfeld statt.

Im Rahmen der Auslegung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet; gleichzeitig ist für die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage des Marktes Elsenfeld www.elsensfeld.de unter dem Pfad „Gewerbe und Bauen/Bauleitplanung/laufende Bauleitplanverfahren/Aufstellung des Bebauungsplans „THW-Standort Elsenfeld“ und 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren“ eingestellt (§ 4a Abs 4 Satz 2 BauGB); zusätzlich sind die vom Ingenieurbüro Johann und Eck, Bürgstadt, ausgearbeitete Planung (Planentwurf mit Begründung vom 13.03.2024) und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Elsensfeld, 22.03.2024

Kai Hohmann

Erster Bürgermeister